



Eidg. Departement des Innern

Sekretariat

Département fédéral de l'Intérieur

Secrétariat

In der Antwort zu erwähnende Zeichen:
Rappeler dans la réponse notre numéro:

I.1.4/61.-Mg/G

Bern, 9. Juli 1964.

Herrn Bundesarchivar Dr. L. Haas
Bundesarchiv
Archivstrasse 24
3000 B e r n

Sehr geehrter Herr Bundesarchivar,

Wir kommen zurück auf Ihre Zuschrift vom 23. März 1964, mit der Sie uns Ihre Wünsche im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Verordnung über die Behandlung sog. klassifizierter Akten bekanntgegeben haben.

Anlässlich der in den vergangenen Monaten abgehaltenen Sitzungen der zuständigen Kommission liessen wir es uns angelegen sein, auch Ihre Desiderata sorgfältig prüfen zu lassen. Die Kommission hat dazu Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. 2 des Vorentwurfs II.

1. Die Behandlung klassifizierter Dokumente, die sich im Besitz von Mitgliedern ständiger oder nichtständiger Kommissionen der eidgenössischen Räte befinden, lässt sich nicht in einer bundesrätlichen Verordnung, sondern nur auf dem Gesetzeswege normieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf Art. 20, Abs. 2, des Vorentwurfs.

2. Auf Grund des Wortlautes von Art. 2 des Vorentwurfs ist nicht daran zu zweifeln, dass die Bestimmungen der Verordnung auch auf klassifizierte Akten anwendbar sein sollen, die in persönlichen Archiven ehemaliger Bundesratsmitglieder, Einheitskommandanten der Armee, Bundesbeamten oder gewisser Privatpersonen liegen.

Zu Art. 21 und Art. 21bis des Vorentwurfs II.

Ihr Vorschlag, in Art. 21, Abs. 4, und Art. 21bis, Abs. 3, zu präzisieren, dass der Hinweis auf die Pflicht zur Rückerstattung der Dokumente von den Departementen (Abteilungen, Aemtern etc.) auszugehen hat, denen die betreffenden Personen unterstellt sind bzw. waren, ist von der Kommission angenommen worden.



- 2 -

Zum vorgeschlagenen Zusatzartikel.

Zu ihrem Bedauern sieht die Kommission keine Möglichkeit, der in Vorbereitung befindlichen Verordnung den von Ihnen gewünschten Zusatzartikel einzufügen. Die sofortige Ablieferung von Doppeln aller klassifizierten Dokumente samt entsprechender Liste an das Bundesarchiv würde über Gegenstand und Zweck dieser Verordnung hinausgehen. Sie wäre überdies praktisch nicht durchführbar sowie unvereinbar mit den Erfordernissen strenger Geheimhaltung.

Die Kommission gab sich Rechenschaft, dass Ihre Begehren nicht im Rahmen der von ihr zu bereinigenden Verordnung, sondern einerseits in einer von unserem Sekretariat zu entwerfenden Verordnung über die Pflicht zur Ablieferung der amtlichen Akten an das Bundesarchiv, andererseits auf der Ebene der Weisungen der Evakuationskommission über die sicherzustellenden und die zu vernichtenden Akten der Bundesverwaltung zu realisieren bzw. zu berücksichtigen sein werden.

Was den von uns auszuarbeitenden Verordnungsentwurf betrifft, so wird der Unterzeichnete demnächst mit Ihnen Fühlung nehmen.

Mit hochachtungsvollen Grüßen.

Eidg. Departement des Innern
Sekretariat

sig. Melliger

Kopie an Herrn Dr. Emanuel Diez, Chef des Rechtsdienstes des
Eidgenössischen Politischen Departements, Bundeshaus West, Bern

Kopie an Herrn Otto Müggler, Bundeskanzlei, Bern

Eidg. Departement des Innern
Sekretariat

Melliger